Kanton Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Paul Winiker, Regierungsrat

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Wolhusen, 17. Februar 2020

**Finanzierung von Löscheinrichtungen: Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG); Vernehmlassung**

**Stellungnahme der REGION LUZERN WEST**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Winiker

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum «Finanzierung von Löscheinrichtungen: Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz» eine Stellungnahme einreichen zu können.

Im Auftrage der 28 Verbandsgemeinden engagiert sich die REGION LUZERN WEST für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im dörflich und ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern. Dabei deckt das Gebiet unserer Verbandsgemeinden mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab.

Mit den anstehenden Änderungen, beabsichtigten Sie die folgenden zwei wesentlichen Änderungen:

* Die Gemeinden sollen in Zukunft die Aufgaben zum Erstellen der Löscheinrichtungen einem Wasserversorgungsträger übertragen können.
* An den Neubau und den Unterhalt der Löscheinrichtungen im Radius von 400 m sollen von den Grundstückseigentümern Beiträge verlangt werden können. Der Beitrag eines Einzelnen soll dabei maximal zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes betragen können.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz haben wir – die REGION LUZERN WEST - grundsätzliche Einwände.

**Ergebnisse unserer Grobanalyse**

Wir haben bezüglich des Feuerschutzes und der Löscheinrichtungen in unserem Verbandsgebiet eine Grobanalyse erstellt. Das Fazit dieser Grobanalyse ist wie folgt:

* Vielbedeutender als die Grenze von einem Gebäude zur nächsten Löscheinrichtung sind die effektiv von den kommunalen Feuerwehren erarbeiteten Einsatzpläne.
* In unseren Verbandsgemeinden bestehen im Bereich Löscheinrichtungen (Bau, Betrieb und Unterhalt) unterschiedliche Rollenteilungen zwischen den Gemeinden, Feuerwehren und Wasserversorgungen. Diese Regelungen wurde über die Jahre verhandelt und verfeinert. In aller Regel haben sich diese Rollenteilungen in der Praxis sehr bewährt.
* Wir teilen jedoch Ihre Ansicht, dass für die Auslagerung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Löscheinrichtungen im Moment keine gesetzliche Grundlage besteht. Daher finden wir es richtig, dass hierzu eine gesetzliche Grundlage erarbeitet wird.
* Die in ihrem aktuellen Entwurf unter FSG § 95 Absatz 1a vorgesehene Stossrichtung erachten wir dazu jedoch als ungeeignet. Sie verweisen dabei auf die Aufgabenübertragung (Delegationsmodell) gemäss § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG). Wir haben in den letzten Jahren mehrmals beobachtet, dass die gesetzliche Grundlage im WNVG § 40 ungenügend ist und dadurch zu Rechtsunsicherheiten und mehreren Gerichtsfällen geführt hat.
* Im Weiteren stellen wir fest, dass betreffend «Wasser» beim Kanton verschiedene Dienststellen aus verschiedenen Departementen in der Verantwortung sind und dies damit die Situation teilweise anspruchsvoll gestaltet. Unserer Ansicht nach sind mindestens folgende Dienststellen/Departemente beim Thema Wasser involviert:
* Trinkwasserversorgungen: uwe/BUWD
* Löschwasser: JSD
* Wasserversorgungen für die Landwirtschaft: lawa/BUWD
* Qualität von Trinkwasser: Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz/GSD

Wir wünschen daher, dass der Kanton Luzern auf die wichtige Ressource Wasser – mit all ihren verschiedenen Nutzungsformen – eine integrale Sichtweise erarbeitet.

Den grössten Handlungsbedarf in unserem Verbandsgebiet sehen wir darin, dass die Einsatzpläne sämtlicher Feuerwehren in hoher Qualität und vollständig aktuell sind. Die Anwendung einer distanzmässigen Grenze (Radius) zur Berechnung einer Beitragspflicht erachten wir hingegen nicht als zielführend. Wir weisen darauf hin, dass auch in Ihrem neuen Gesetzesentwurf unter Paragraph 95 Absatz 1 die Formulierung, Zitat: «Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude nach Möglichkeit mit leistungsfähigen Hydrantenanlagen oder anderen geeigneten Wasserbezugsorten geschützt werden» stehen soll. Wir stellen jedoch fest, dass die aktuelle Handhabung zurzeit anders ist. Die Gebäudeversicherung nimmt in den Gemeinden beim Erteilen der Baubewilligungen soweit Einfluss, dass die Gemeinden den Antragstellern von Baubewilligungen zwingend Auflagen zum Bau von Löscheinrichtung gemacht machen müssen. Diese Handhabung widerspricht der aktuellen gesetzlichen Grundlage gemäss FSG § 95. Zudem ist die reine Objektbetrachtung aus unserer Sicht nicht zielführend. Sie führt zu sehr vielen Einzelinvestitionen, die in der Summe deutlich höhere Kosten verursachen als gesamthafte Lösungen. Im Weiteren widersprechen sie dem aktuellen Zeitgeist auch aus raumplanerischer Sicht, bei der man ausserhalb der Bauzonen zurückhaltend neue Infrastrukturen erstellen soll.

**Konsequenzen einer allfälligen Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes**

Die Einzel-Objektbetrachtung sowie die Ausweitung des Beitragspflichtsperimeters auf einen Radius von 400m ist unserer Überzeugung nach unsinnig und wird zu obenerwähnten Fehlinvestitionen führen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass ein konzeptioneller Ansatz viel geschickter ist. Mit einer durchdachten Planung können 15-30 Einzelhöfe mit je mehreren Gebäuden an eine einzige Löscheinrichtung angeschlossen werden. Allerdings sind die Planung und Realisierung solcher konzeptionellen Ansätze anspruchsvoll und aufwändig. Zudem sind dabei teilweise mehrere Gemeinden betroffen. Wir erachten diesen Ansatz jedoch aus den oben beschriebenen Gründen als viel sinnvoller. Wir sind uns auch bewusst, dass dazu ein neues Finanzierungsmodell erforderlich ist.

Die vorgeschlagene «2% Regelung» kann zu sehr hohen Belastungen von einzelnen Gebäudeeigentümern führen. Das Solidarwerk Gebäudeversicherung Luzern zeigt sich wenig solidarisch. Die Finanzierung der Löscheinrichtungen geht damit mehr zu Lasten der Gebäudeeigentümern und der Gemeinden und somit zu Gunsten der Gebäudeversicherung. Den vorgeschlagenen Beitragssatz von 2% der Gebäudeversicherungssumme erachten wir als deutlich zu hoch.

**Unser Fazit: Antrag auf Rückweisung des Gesetzes-Entwurf**

Aus den vorgenannten Feststellungen und Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass der Gesetzesentwurf als Ganzes zurückgewiesen und neu überarbeitet werden soll. Wir beantragen, dass das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) gemeinsam totalrevidiert werden. Dabei sollen unter anderem die Rechtsunsicherheiten beim «Delegationsmodell» beseitigt werden.

**Optimierungsvorschläge bei der Totalrevision von FSG und WNVG**

Nebst den bereits ausgeführten Vorschlägen unterbreiten wir Ihnen folgende weitere Optimierungsvorschläge:

* Die Gebäudeversicherung soll beim Bau neuer Löscheinrichtungen mindestens 60% finanzieren.
* Bei der Erarbeitung von konzeptionellen Ansätzen sollen die Gemeinden im Lead sein. Die Konzepterarbeitung soll mit mindestens 40% durch die Gebäudeversicherung mitfinanziert werden.
* Der Anteil der Finanzierung eines Einzelnen soll höchstens 1% der Gebäudeversicherungswertes betragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Antrages sowie unserer weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Region Luzern West**

Wendelin Hodel, Präsident Guido Roos, Geschäftsführer

Diese Stellungnahme wurde von einer ad-hoc-Arbeitsgruppe in folgender Zusammensetzung erarbeitet:

* Josef Auchli, Ingenieur, Menznau
* Pius Hodel, Gemeindeammann, Hergiswil b. Willisau
* Wendelin Hodel, Stadtammann, Willisau, Präsident Verbandsleitung Region Luzern West
* Guido Iten, Gemeinderat, Schötz
* Valentin Kreienbühl, Gemeindepräsident, Altbüron
* Michael Kurmann, Bau-Ingenieur ETH/Kantonsrat, Dagmersellen
* Urs Lustenberger, Bautechniker TS, Gemeinderat, Zell
* Rolf Marti, Gemeinderat, Ruswil
* Fredy Röösli, Gemeindeammann, Werthenstein
* Robert Vogel, Gemeindeammann, Entlebuch
* Guido Roos, Geschäftsführer, Region Luzern West

Kopien per E-Mail an:

* Verbandsgemeinden der Region Luzern West
* Verbandsleitung der Region Luzern West
* Politnetz der Region Luzern West
* Kantonsräte im Verbandsgebiet der Region Luzern West
* Regierungsrat Fabian Peter, Vorsteher Departement BUWD/Kt. Luzern
* Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der Region Luzern West
* Arbeitsgruppe NFA/Öffentliche Finanzen der Region Luzern West
* AG Berggebiet
* Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
* RET IDEE SEETAL, Präsident und Geschäftsleiter
* RET LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer
* RET Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
* UNSESCO Biosphäre Entlebuch, Präsident und Direktor
* Verband Luzerner Gemeinden